



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 22

Rathenow, 2015-12-23

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2016	179
Öffentliche Bekanntmachung Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland am 10. April 2016	183
Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung für den Landkreis Havelland	190
Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland	198

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2016

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 07.12.2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 (BV-0132/15) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2016

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	321.268.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	326.068.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	323.059.700 EUR
Auszahlungen auf	337.340.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.858.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	315.437.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.200.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.236.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	666.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,5 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.

- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2014, wird eine Schulkostenmehrbelastung nach § 130 BbgKVerf der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	297.419,54
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	395.046,05
Stadt	Falkensee	403.796,17

Stadt	Ketzin/Havel	64.028,60
Gemeinde	Milower Land	178.893,54
Stadt	Nauen	343.851,11
Stadt	Premnitz	113.032,43
Stadt	Rathenow	72.208,65
Gemeinde	Schönwalde - Glien	225.945,66
Gemeinde	Wustermark	140.795,27
Stadt	Friesack	148.869,31
Gemeinde	Mühlenberge	23.622,02
Gemeinde	Paulinenaue	39.834,62
Gemeinde	Pessin	38.716,55
Gemeinde	Retzow	22.048,79
Gemeinde	Wiesenaue	16.544,30
Gemeinde	Kotzen	43.478,18
Gemeinde	Märkisch Luch	51.123,62
Gemeinde	Nennhausen	111.992,72
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	38.765,70
Gemeinde	Gollenberg	5.724,55
Gemeinde	Großderschau	21.560,69

Gemeinde	Havelaue	43.684,58
Gemeinde	Kleßen-Görne	43.598,97
Stadt	Rhinow	52.911,63
Gemeinde	Seeblick	30.028,04

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

Rathenow, den 18.12.2015

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 18.12.2015

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl

der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland

am 10. April 2016

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 18.12.2015

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 16.12.2015 findet die

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland am

Sonntag, dem 10.04.2016

sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am

Sonntag, dem 24.04.2016

jeweils in der Zeit **von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 4. Februar 2016, 12:00 Uhr,
beim **Kreiswahlleiter für den Landkreis Havelland** mit der Anschrift:

Landkreis Havelland
Kreiswahlleiter
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin und eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Havelland benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2 Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutschen oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 4.1 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegierten-Versammlung**).

- 4.2 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 4.3 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem

Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 4.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **18. Deutschen Bundestag** oder **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2 Wichtige Hinweise

- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

befreit ist, sind **mindestens 112 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 3. Februar 2016, 16:00 Uhr,

bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde (Kommunen) des Wahlgebietes** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

- 5.2.3 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 5.2.4 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zur Verfügung gestellt oder in den Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 5.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 5.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Havelland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 5.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

- 5.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das

Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. Februar 2016, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. Februar 2016, 12:00 Uhr**, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **8. Februar 2016** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

gez.

Marquardt

Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Integrations- und Migrationsbeauftragte/r
- § 18 Seniorenbeirat
- § 19 Landrätin/Landrat
- § 20 Beigeordnete
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Ketzin/Havel, Nauen, Premnitz, den amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark und den Ämtern Friesack, Nennhausen und Rhinow mit den amtsangehörigen Städten Friesack und Rhinow sowie den amtsangehörigen Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Seeblick, Stechow-Ferchesar und Wiesenaue.

(3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Rathenow. Weitere Dienststellen befinden sich in den Städten Falkensee und Nauen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Havelland führt folgendes Wappen: Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.
- (2) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.
- (3) Der Landkreis Havelland führt eine Flagge, die bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 besteht und das Wappen nach Absatz 1 in der Mitte trägt.

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Die/Der Landrätin/Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die/der Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch eine/n Kreistagsabgeordnete/n, eine Fraktion oder die/den Landrätin/Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (5) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden an den Kreistag außerhalb der Einwohnerfragestunde (Petitionen) leitet die/der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich dem für Petitionen zuständigen Ausschuss oder, soweit ein solcher nicht bestimmt wurde, der/m Landrätin/Landrat zu.
- (6) Zu der Petition nimmt auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses bzw. der/s Landrätin/Landrats der Kreistag Stellung. Die/der Vorsitzende des Kreistages unterrichtet die/den Petent/in/en innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme. Ist dies nicht möglich, erhält die/der Petent/in einen Zwischenbescheid.
- (7) Bei Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf ist die Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben ab einem Wert von mehr als einer Million Euro,
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben bis zu einem Wert von einer Million Euro,
- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 250.000 Euro,
- Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises.

(3) Der/m Landrätin/Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sowohl sachlich als auch finanziell von weniger erheblicher Bedeutung sind. Als solche gelten insbesondere:

a) Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000,00 Euro,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 Euro,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000,00 Euro

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro,

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,

e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

(4) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gelten zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge die jeweiligen Jahreswerte.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der/m Landrätin/Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht

sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/m Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/m obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf oder der Offenbarungspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner/innen.

§ 7 Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Einzelheiten über die Bildung von Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter/inne/n vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird von der/m Landrätin/Landrat, die Stellvertreter/innen der/s Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von der/m Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner/innen werden von der/m Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 10 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die/der Landrätin/Landrat oder

b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die/der Landrätin/Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der/m Landrätin/Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter/innen sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die/der Landrätin/Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die/den in der Reihenfolge erste/n Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der/s Landrätin/Landrats gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 43), in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/m Kreistagsvorsitzenden.

(3) In dem Kreistagsbeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und ihre/seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen, sachkundige Einwohner/innen sowie Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der der/s Landrätin/Landrats abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 17 Integrations- und Migrationsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre/seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr/ihm vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/s Beauftragten gilt im Übrigen § 16 entsprechend.

**§ 18
Seniorenbeirat**

(1) Im Landkreis Havelland wird zur Vertretung der besonderen Interessen und gesellschaftlichen Belange älterer Menschen ein Seniorenbeirat gebildet. Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Integration und Teilhabe älterer Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern, die Aufgaben der örtlichen Seniorenbeiräte zu koordinieren und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Seniorenbeirat des Landkreises Havelland besteht aus 13 Mitgliedern, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Havelland haben. Jeder Seniorenbeirat einer amtsfreien Stadt, Gemeinde und eines Amtes des Landkreises Havelland entsendet jeweils ein Mitglied in den Seniorenbeirat des Landkreises Havelland, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt.

(3) Der Seniorenbeirat kann zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Menschen im Landkreis Havelland haben, gegenüber dem Kreistag Stellung nehmen.

**§ 19
Landrätin/Landrat**

Die/der Landrätin/Landrat ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises Havelland. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die/der Landrätin/Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises Havelland.

**§ 20
Beigeordnete**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrats jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren drei Beigeordnete, denen jeweils die Leitung einer der/m Landrätin/Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrats und der/s Ersten Beigeordneten ist die/der Zweite Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrats, der/s Ersten Beigeordneten und der/des Zweiten Beigeordneten ist die/der Dritte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats.

**§ 21
Personalangelegenheiten**

(1) Über Personalangelegenheiten entscheidet:

a) der Kreistag in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der/s Landrätin/Landrats,

b) die/der Landrätin/Landrat in beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der übrigen Beamten und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.

(2) Die/der Landrätin/Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.

(3) Wird die/der Landrätin/Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre/seine Ernennung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages; sie/er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der/s Landrätin/Landrats.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Havelland. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland in der Fassung vom 27.07.2015 außer Kraft.

ausgefertigt: Rathenow, 2015-12-18

gez.

Dr. B. Schröder
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 7. Dezember 2015 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-130/15) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr.32), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2015 mit Beschluss Nr. 130/15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Ketzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
1. beim Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines

- Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

2

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme eines

- Rettungswagens für die Notfallrettung	519,60 €
- Krankentransportwagens für die Notfallrettung	519,60 €
- Notarzt-Einsatzfahrzeuges	216,00 €
- Notarztes	246,00 €
- Notarztwagens	765,60 €
- Krankentransportwagens für den Krankentransport	169,30 €
- Rettungswagens für den Krankentransport	169,30 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug
einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,48 €
-----------------------------	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

3

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 8. Dezember 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 30. Dezember 2014, außer Kraft.

Rathenow, 2015-12-21

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2015-12-21

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Oliver Kratzsch, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
